

## **MKGE 8 Nr. 66**

Mkg, 1972-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_8\\_Nr\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_66)

FR: ATMC 8 n° 66

IT: STMC 8 n. 66

### **Erwägungen**

#### **E. 25**

Miirz 1969; e) eine Aufzeichnung << Florida-Systemprobleme >> der Sektion Elektronik der Abteilung Militärflugplätze (AMF) vom 23. Miirz 1969. Die drei Dokumente stammten von A. Hü., damals noch Beamter der AMF. Als Absender hatte Hü. den falschen Namen << Fred Reimer >> gewählt. Hü. hatte zuvor die Aktenstücke von Arbeitskameraden beschafft und im Miirz/April 1969 auf einem Fotokopiergerät der AMF vervielfältigt. In der Sitzung des Nationalrates vom 25. Juni 1969 beantragte Nationalrat H., den Abschnitt über das Florida-System im Geschäftsbericht des Bundesrates (S. 206) nicht zu genehmigen. In seinem Votum bezog er sich auf

#### **E. 28**

Stellen aus dem Protokoll des Florida-Hearing vom 26. September 1968, das ~ wie übrigens auch das Protokoll über die Florida-Quartalskonferenz I/69, 2. Teil den Vermerk <<vertraulich>> trug. Zwölf der 28 Zitate enthielten nach Auffassung des I(dt) Fl und Flab Trp Angaben, die ein militärisches Geheimnis darstellen. Am 26. Juni 1969 veröffentlichte die AZ-Abendzeitung (Basel), deren Chefredaktor Nationalrat H. war, das leicht gekürzte Votum mit den gleichen 28 Zitaten.

165 Nr. 66 Die Direktion der Eidg. Militärverwaltung teilte dem Untersuchungsrichter am 18. Dezember 1969 mit, dass sie seinem Antrag, es sei gegen Nationalrat H. wegen des Artikels vom 26. Juni 1969 die Voruntersuchung anzuordnen, nicht entspreche. Weil Nationalrat H. das Hearing-Protokoll trotz seiner teilweise geheimen Charakter mehrere Monate bei sich behalten hatte und es dann am 16. Oktober 1969 an V. aushändigen liess, ersuchte der Untersuchungsrichter am 11. Februar 1970 gestützt auf Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. Miirz 1958 die eidgenössischen Räte, ihn zu ermächtigen, Nationalrat H. in die laufende Voruntersuchung einzubeziehen. Die Räte beschlossen, die nachgesuchte Ermächtigung nicht zu erteilen: der Nationalrat am 18. Juni 1970, der Ständerat am 21. September 1970. Gestützt auf Art. 106 MStG erhob der Auditor am 2. April 1971 gegen A. Hü. Anklage wegen Verletzung militärischer Geheimnisse. Das Divisionsgericht 3 erklärte Hü. im Sinne der Anklage schuldig, verurteilte ihn zu 10 Monaten Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug bei 2 Jahren Probezeit und auferlegte ihm die Verfahrenskosten. Das Divisionsgericht stellte fest, dass alle drei Dokumente, die der Angeklagte Nationalrat H. gesandt hatte, Tatsachen enthielten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten waren. Der Umstand, dass zwei dieser Aktenstücke nur als <<vertraulich>>, das dritte überhaupt nicht klassifiziert worden war, sei rechtlich belanglos. Für das Fotokopieren hätte es einer ausdrücklichen Erlaubnis des vorgesetzten Sektionschefs bedurft. Der Angeklagte habe keine solche eingeholt. Das Fotokopieren sei heimlich und widerrechtlich erfolgt und erfülle an sich den Tatbestand des Art. 106 MStG. Mit der Zustellung der Fotokopien an Nationalrat H. habe der Angeklagte überdies geheim

zu haltende Tatsachen einem << Unbefugten >> bekannt gemacht. Auf Rechtsirrtum könne sich der Angeklagte nicht berufen. Ebenso könne von einem Nichtstand nicht die Rede sein. Der Verteidiger meldete fristgemäß die Kassationsbeschwerde an und reichte die Beschwerdeschrift innert der vom Grossrichter angesetzten und verlängerten Frist ein. Er beantragt in erster Linie, der Beschwerdeführer sei von Schuld und Strafe freizusprechen, eventuell sei er von der Anschuldigung der Übergabe von geheimen Dokumenten an Unbefugte freizusprechen, dagegen schuldig zu erklären der fahrlässigen widerrechtlichen Vervielfältigung geheimer Dokumente, aber wegen Rechtsirrtums straflos zu erklären. Subeventuell beantragt der Verteidiger, der Beschwerdeführer sei schuldig zu erklären der fahrlässigen Verletzung von militärischen Geheimnissen durch Vervielfältigung und Weitergeben der in der Anklageschrift genannten Dokumente, er sei aber wegen Rechtsirrtums straflos zu erklären. Das Militärkassationsgericht hat erwogen: A. Zunächst ist zu einigen formellen Fragen Stellung zu nehmen: I. Ausser der Kassationsbeschwerde reichte der Verteidiger noch eine Ergänzung ein. Letztere trägt das gleiche Datum (8. September 1971) wie

Nr. 66 166 die erste Beschwerdeschrift. Anhand der Akten ist nicht festzustellen, wann die Ergänzung beim Grossrichter einging. Es ist daher davon auszugehen, auch der Nachtrag zur Beschwerdeschrift sei rechtzeitig eingegangen. Nach MKGE 7 Nr. 34 Erw. I hat die Fristansetzung durch den Grossrichter nicht den Sinn, dass innert der Frist beliebig viele Rechtsschriften eingereicht werden können. Wird innert Frist eine Beschwerde begründet, so sei der Zweck der Fristansetzung erfüllt und das Verfahren könne seinen Fortgang nehmen. Das ist unter dem Gesichtswinkel der Prozessökonomie heute noch gültig. Zu beachten ist aber vor allem das Interesse daran, dass Widersprüche in der Begründung, die zum Nachteil des Beschwerdeführers ausschlagen können, vermieden werden (vgl. MKGE 8 Nr. 61). Der rechtzeitig eingereichte Nachtrag bildet hier mit der zunächst eingereichten Beschwerdeschrift eine Einheit; er stellt gewissermassen die Fortsetzung der ersten Eingabe dar und kann ohne grossen, der Prozessökonomie widersprechenden Aufwand behandelt werden. In Lockerung der in MKGE 7 Nr. 34 Erw. I eingeleiteten Praxis ist unter diesen Umständen auch auf den Nachtrag einzutreten. Dem steht der Wortlaut von Art. 189 Abs. 3 MStGO nicht entgegen. 11. Unter Hinweis darauf, dass die Verhandlungen aller Militärgerichte öffentlich seien (Art. 65 Abs. 1 MStGO), regte der Beschwerdeführer an, es seien vor dem Militärkassationsgericht Parteivorträge zuzulassen. Eine solche Parteiverhandlung im Kassationsverfahren ist jedoch vom Gesetz nicht vorgesehen: Das Militärkassationsgericht entscheidet gestützt auf die Akten; das Verfahren vor der Kassationsinstanz erschöpft sich in der Beratung und Abstimmung über das Urteil (vgl. Haefliger, *lomm.* zur MStGO, N. 1 zu Art. 65 und N. 3 zu Art. 17; MKGE I Nr. 148 Erw. C). 111. In der Kassationsbeschwerde wird gerügt, dass sowohl die Akten wie das Urteil vom Grossrichter als << geheim >> klassifiziert worden seien. Dadurch sei dem Angeklagten verunmöglicht worden, das Urteil mit seinen Bekannten zu erörtern und weitere Hinweise zu sammeln. Dem Verteidiger sei überdies verunmöglicht worden, das Urteil mit Kollegen zu besprechen. Darin wird eine unzulässige Beschränkung in den Verteidigungsrechten im Sinne des Art. 188 Abs. 1 Ziff. 6 MStGO erblickt: der Beschwerdeführer beantragt deshalb, die Verfügung des Grossrichters, wonach Akten und Urteil << geheim >> seien, sei aufzuheben und es sei ihm - dem Beschwerdeführer - eine neue Frist anzusetzen, um die Kassationsbeschwerde zu ergänzen. 1. - Während der Hauptverhandlung vor Divisionsgericht wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, bevor die einzelnen Tatsachen, welche im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,

erörtert wurden. Wird wegen Verletzung militärischer Geheimnisse unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt, so sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 46 Abs. 1 MStV Aktenschriften und Urteile als «<geheim>> zu bezeichnen. Die entsprechende Anordnung des Grossrichters erweist sich - der Form nach - als prozessleitende Verfügung. Eine solche Verfügung des Grossrichters ist mit Beschwerde gemäss Art. 186 MStG nicht anfechtbar. Eine Kassationsbeschwerde nach Art. 187 MStGO kann sich nur gegen Urteile der Divisions- oder Territorialgerichte wenden. Die «<Geheimhaltungsverfügung>> des Grossrichters, welche die Anklage in keinem Punkte erledigen konnte, war demnach nicht mit Kassationsbeschwerde anfechtbar (vgl. MI(GE 5 Nr. 105). 2. - Kassationsgrund könnte die vom Grossrichter angeordnete Qualifikation «<geheim>> nur dann sein, wenn deswegen die Verteidigung in einem wesentlichen Punkt beschränkt worden ist (vgl. Art. 188 Abs. 1 Ziff. 6 MStGO). Gemäss Art. 188 Abs. 2 MStGO kann jedoch beim hier angezogenen Kassationsgrund die Kassation nur begehrt werden, wenn die Partei während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat. In bezug auf die Bezeichnung der Akten als «<geheim>> hätte dies ohne weiteres geschehen können, erfolgte diese Qualifizierung doch schon, als dem Verteidiger die Akten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt wurden. Demgegenüber erfuhr der Verteidiger erst nach Abschluss der Hauptverhandlung und nach der mündlichen Urteilsöffnung, dass auch das Urteil als «<geheim>> zu gelten hatte. In diesem Punkt darf daher die nachträgliche Rüge eine materielle Behandlung der Kassationsbeschwerde nicht hindern (Haefliger, a. a. O., N. 15 zu Art. 188 und die S. 236 oben zitierte Rechtsprechung). Aus der Vorschrift von Art. 187 MStGO, wonach sich die Kassationsbeschwerde gegen erstinstanzliche militärgerichtliche Urteile richtet, ergibt sich, dass nur im Gesetz angeführte Verfahrensmängel, die ein solches Urteil beeinflussen konnten, Gegenstand einer Kassation bilden. Im vorliegenden Fall rügt der Beschwerdeführer indessen, dass er im Kassationsverfahren durch die Bezeichnung von Akten und Urteil als «<geheim>> in seinen Verteidigungsrechten beschränkt worden sei. Die Frage, ob die behauptete Beeinträchtigung mit der Kassationsbeschwerde überhaupt anfechtbar sei, muss hier nicht entschieden werden; denn die Verteidigung war in keinem für die Entscheidung wesentlichen Punkt unzulässig beschränkt: Der Verteidiger durfte die Akten und das Urteil zur Ausarbeitung seiner Rechtsmittelschrift einsehen. Eine Erörterung rechtlicher Fragen mit Kollegen war auch möglich, wenn er solche Akten und das Urteil nicht zeigen konnte. Gemäss Art. 46 Abs. 2 MStV hätte auch dem Angeklagten Einsichtnahme in die Urteilsausfertigung gestattet werden müssen, jedoch nur auf Gesuch hin. Ein solches Gesuch ist nach den Akten nicht gestellt worden.

Nr. 66 168 B. In materieller Hinsicht gilt folgendes: I. Im angefochtenen Urteil wird der Tatbestand der Verletzung eines militärischen Geheimnisses im Sinne von Art. 106 MStG in zweifacher Hinsicht als erfüllt erklärt: einmal deswegen, weil der Beschwerdeführer die in der Anklageschrift erwähnten Aktenstücke unbefugterweise fotokopierte, und sodann, weil er je eine Fotokopie davon Nationalrat H. zu kommen liess. In der Kassationsbeschwerde wird die vorinstanzliche Auffassung in beiden Punkten als eine Verletzung des Strafgesetzes bezeichnet. Unter Hinweis auf die Ausführungen von Oberstkdt St., Oberstdiv B. und des Beschwerdeführers selber hat die Vorinstanz dargetan, dass in allen drei in der Anklage erwähnten Aktenstücken Tatsachen erwähnt sind, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden. Das Divisionsgericht hat den

Begriff des militärischen Geheimnisses richtig ausgelegt (vgl. MI(GE 7 Nr. 34 S. 60). Freilich hat das Militärkassationsgericht in seinem Urteil vom 2. September 1965 i. S. M. ausgeführt, dass der Begriff des militärischen Geheimnisses sei in Art. 106 MStG der gleiche wie in Art. 86 MStG. Seither ist aber Art. 106 MStG geändert worden. Das Militärkassationsgericht schliesst sich nach neuer Prüfung der Auffassung des Bundesgerichts an, wonach Art. 106 MStG nun in verschiedener Hinsicht weiter geht als Art. 86 MStG und vor allem als dessen Ergänzung von Bedeutung ist (BGE 97 IV 121 Erw. 4). Nach wie vor gilt, dass massgebend für den Geheimnischarakter der Inhalt des Aktenstückes ist (MI(GE 7 Nr. 49). Nebensächlich ist, wie ein Schriftstück von den beteiligten Dienststellen administrativ und tatsächlich behandelt wird (nicht veröffentlichte Erwägung des Urteils des MI(G vom 10. 10. 1966 i.S. F.; vgl. MI(GE 8 Nr. 12). Weitere Ausführungen des Militärkassationsgerichtes hiezu erübrigen sich; denn in der Kassationsbeschwerde wird nicht bestritten, dass hier militärische Geheimnisse in Frage stehen. Der Angeklagte hat an der Hauptverhandlung vor Divisionsgericht ausdrücklich anerkannt, es sei ihm bewusst gewesen, dass die fraglichen Schriftstücke Geheimdokumente seien. 1. - Es steht fest, dass der Beschwerdeführer die geheimen Aktenstücke fotokopiert hat. Das ist eine Art der in Art. 106 Abs. 1 MStG erwähnten «Vervielfältigung» >>. Fraglich ist einzig, ob der Beschwerdeführer dabei widerrechtlich handelte. Das ist als Rechtsfrage vom Militärkassationsgericht frei zu überprüfen. Doch ist die Kassationsinstanz an tatsächliche Feststellungen des Divisionsgerichts, welche Schlüsse auf ein widerrechtliches Verhalten gehen zulassen, gebunden, es sei denn, das erstinstanzliche Gericht habe die Beweise willkürlich gewürdigt. Willkürlich wäre die Beweiswürdigung, wenn das auf ihr beruhende tatsächliche Ergebnis widersinnig und unhaltbar wäre (MI(GE 4 Nr. 152).

169 Nr. 66 a) Im angefochtenen Urteil wird festgestellt, dass in der AMF vertrauliche Akten - sofern hierfür überhaupt eine dienstliche Notwendigkeit bestand - nur mit Zustimmung des Sektionschefs fotokopiert werden durften; eine solche Erlaubnis habe der Angeklagte nie eingeholt und nie erhalten. Der Angeklagte habe die fraglichen Schriftstücke auch nicht als Arbeitsunterlage benötigt; er habe diese ausgewählt, weil sie die Schwierigkeiten des Florida-Projektes nach seiner Meinung am besten aufzeigten. Die Fotokopien seien zur Weitergabe an einen Parlamentarier erstellt worden; das Fotokopieren sei heimlich und in bewusster Verletzung der Geheimhaltungsvorschriften erfolgt. Geht man von diesen Feststellungen aus, so ist der vom Divisionsgericht gezogene Schluss, der Beschwerdeführer habe die drei Geheimdokumente widerrechtlich vervielfältigt, vom Militärkassationsgericht als richtig zu bestätigen. b) In der Kassationsbeschwerde wird bestritten, dass der Angeklagte, der mehr als nur Übersetzer gewesen sei, nicht befugt gewesen sei, solche Akten einzusehen; er habe an ihnen ein dienstliches Interesse gehabt. In der Praxis sei die Zustimmung des Sektionschefs zum Fotokopieren solcher Akten nicht eingeholt worden. Unrichtig sei, dass die Fotokopien ausschliesslich zum Zwecke der Weitergabe und heimlich erstellt worden seien. Das Gericht habe den Grundsatz verletzt, dass im Zweifel die Annahme des Beschuldigten den Vorrang verdiene. Diese Einwände sind aber nicht geeignet, eine willkürliche Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung darzutun: Aus den Akten ergibt sich nicht, dass grundsätzlich auf die Zustimmung des Sektionschefs für das Fotokopieren geheimer Akten verzichtet worden sei. Einleuchtend erklärt die Vorinstanz, die fotokopierten Schriftstücke hätten als Arbeitsunterlage nicht getaugt, zumal der vornehmlich als Übersetzer beschäftigte Beschwerdeführer kurz vor der Stellenaufgabe gestanden sei. Mit dem Hinweis, das Fotokopieren sei heimlich geschehen,

wollte die Vorinstanz zum Ausdruck bringen, dass der Angeklagte die - teilweise ohne Wissen des rechtmässigen Besitzers behändigten- Unterlagen kopierte, ohne die Vororgesetzten zu verständigen. Die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz sind demnach weder unhaltbar noch widersinnig. Die Behauptung, der Grundsatz <<in dubio pro reo>> sei verletzt worden, stellt eine Kritik an der Beweiswürdigung des Sachrichters dar, die der Beurteilung der Kassationsinstanz entzogen ist (vgl. MKGE 4 Nr. 57 Erw. B). Willkür im oben umschriebenen Sinne ist denn auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden, insbesondere nicht hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung, er habe mit Wissen und Willen gehandelt. 2. - Der Beschwerdeführer hat anerkannt, dass er die drei Fotokopien unter einem erfundenen Absendernamen (mit der Post) an Na-

Nr. 66 170 tionalrat H. sandte. Zu entscheiden ist, ob er deswegen Aktenstücke, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim zu halten waren, einem <<Unhefugten>> bekannt oder zugänglich gemacht hat. Das ist eine Rechtsfrage, die das Militärkassationsgericht frei beurteilen kann. a) Das Divisionsgericht unterschied zwischen einem absolut und einem relativ <<Unhefugten>>. Nationalrat H. habe zwar als Mitglied der Bundesversammlung und namentlich als Präsident der Finanzkommission und -delegation die Möglichkeit gehabt, über den Bundesrat auch geheime Unterlagen einzusehen, und hätte demzufolge auch die ihm übergebenen Aktenstücke anfordern können. Er sei indessen ein relativ <<Unhefugter>> gewesen, da er nicht auf die vom Angeklagten gewählte Weise in den Besitz der Dokumente habe gelangen dürfen. Nach den Weisungen habe der Angeklagte die Akten nur Personen zeigen dürfen, die amtlich und dienstlich mit den Florida-Unterlagen zu arbeiten hatten. Nationalrat H. habe nicht zu diesem Kreise gehört. Der Begriff des Unhefugten muss nach objektiven Kriterien bestimmt werden. Ist jemand hefugt, Geheimakten einzusehen, so ist er kein Unhefugter, und kann derjenige, der ihm das Geheimnis bekanntmacht, nicht nach Art. 106 MStG bestraft werden. Wäre Nationalrat H. befugt gewesen, in die geheimen Schriftstücke Einsicht zu nehmen, so könnte der Beschwerdeführer nur wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 MStG bestraft werden: Er hat Weisungen zuwidergehandelt, die gestützt auf die Verfüzung des Eidg. Militärdepartements über die Behandlung militärischer Akten vom 8. September 1961 erlassen worden waren und unterstand nach Art. 2 Ziff. 2 MStG dem Militärstrafrecht. Diese Frage (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) braucht aber nicht weiter geprüft zu werden, da Nationalrat H. ein Unhefugter war. Massgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Tat. Eidgenössische Parlamentarier haben unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, Geheimakten einzusehen. Diese Voraussetzungen sind, wie der Verteidiger zutreffend ausführt, im Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962, das 1966 und 1970 geändert worden ist, umschrieben. Darnach kann nicht der einzelne Parlamentarier verlangen, dass ihm in Geheimakten Einsicht gegeben werde. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise und inwieweit die Kommissionen der eidgenössischen Räte von Geheimakten Kenntnis erhalten können. Nach Art. 47bis Abs. 3 werden Beamte für Befragungen nur durch den Bundesrat von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltungspflicht enthoben und zur Herausgabe von Akten ermächtigt. Vorbehalten bleiben die Art. 59 und 61. Nach den letztgenannten Vorschriften kann eine Untersuchungskommission auf der Preisgabe eines Geheimnisses bestehen, auch wenn der Bundesrat damit nicht einverstanden ist (Art. 61 Abs. 4). Dem steht Art. 27 des Beamtengesetzes, der für den Beschwerde-

171 Nr. 66 führer als Beamter der AMF g al t, im Einklang: Der Beamte ist zur V er-  
schwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer N a tur o d er  
gemäss besonderer V orschriften geheimzuhalten sin d (Abs. 1); vorbehalten bleibt nur Art.  
61 des Geschäftsverkehrsgesetzes (Abs. -3). Die im Geschäftsverkehrsgesetz genannten V  
oraussetzungen, unter denen Nationalrat H. von den hier in Frage stehenden militärischen  
Ge- heimnissen allenfalls hätte Kenntnis erhalten dürfen, waren im Zeitpunkt der Tat nicht  
erfüllt. Weder lag eine Ermächtigung des Bundesrates vor, · noch war eine  
Untersuchungskommission eingesetzt. Nationalrat H. war demnach, so wie die Dinge lagen,  
nicht befugt, die drei das Florida- System betreffenden Geheimdokumente einzusehen.  
Nebenbei sei er- wähnt, dass durch die hier dargestellte Ordnung das Parlament nicht  
gehindert wird, die V erwaltung wirksam zu überwachen. Wie ausgeführt, kann sich die  
Bundesversammlung, falls sie eine Untersuchungskommis- sion einsetzt, gegen den  
Widerstand des Bundesrates Einblick in die Geheimakten, au eh j ene des militärischen  
Bereiches, verschaffen. Der Beschwerdeführer wendet ein, nach der Auffassung des militä-  
rischen U ntersuchungsrichters sei N ationalrat H. nicht berechtigt gewe- sen, die  
Florida-Dokumente entgegenzunehmen; doch habe der Bericht- erstatter der  
nationalrätlichen l(ommission bei der Beratung der Frage, ob die parlamentarische  
Immunität aufzuheben sei, den gegenteiligen Standpunkt vertreten (Sten Buli Nat Rat 1970,  
S. 411, letzter Absatz). Mit d er Feststellung des Militärkassationsgerichtes, dass N  
ationalrat H. ein Unbefugter im Sinne des Art. 106 MStG gewesen sei, ist indesse~.nicht  
gesagt, dass sich dieser seinerseits strafbar gemacht habe. Seine Ausse- rungen im Ratsaal  
fielen, wie vom genannten Berichterstatter ausgeführt wurde, unter den Schutz d er  
absoluten Immunität; die Wiedergabe des eigenen V otums in der Presse war nach einer -  
freilich umstrittenen - Ansicht nicht strafbar, und es liess sich ferner die Auffassung  
vertreten, er - Nationalrat H. - habe die Florida-Dokumente nicht <<widerrecht- lich an sich  
genommen>>, da sie ihm von einem mit falschem Namen zeich- nenden Absender  
geschickt wurden. Das Militärkassationsgericht hat das V erhalten des N ationalrats H. nicht  
zu beurteilen; do eh w ar darzutun, dass - entgegen der Rüge des Beschwerdeführers - die  
Annahme, Na- tionalrat H. sei zur Zeit d er T at ein <<U nbefugter >> gewesen, mit d em ni  
eh t n Widerspruch steht, w as im N ationalrat ausgeführt worden ist. b) W ar Nationalrat H.  
objektiv ein Unbefugter in1 Sinne vou Art. 106 MStG, so stellt sich die weitere Frage, ob  
der Beschwerdeführer vorsätz- lich gehandelt hahe. D er V orsatz muss si eh au eh auf d en  
U mstand be- ziehen, das s N ationalrat H. ein U nbefugter w ar. In dieser Hinsicht ergibt  
sich, wie das Divisionsgericht verbindlich festgestellt hat, aus der Zu-

Nr. 66 172 schrift von Oberst Sch. an den Untersuchungsrichter vom 18. November 1969,  
dass sämtliche Angehörige der AMF, einschliesslich Hü., vor d er Abkommandierung nach  
den Vereinigten Staaten durch Ingenieur D. während vier Stunden eingehend über V  
erantwortung, Organisation, V er- trag und Geheimhaltung aufgeklärt worden sind. Durch  
schriftliche Er- klärung vom 2. März 1966 verpflichtete sich der Angeklagte, << alle Infor-  
mationen, welche ihm im Zusammenhang mit dem Projekt Florida zur l(enntnis gebracht  
werden, keinen Drittpersonen zugänglich zu machen sowie solche Informationen nur zur  
Verwirklichung des Projektes Florida zu verwenden>>. Er nahm weiter Kenntnis davon,  
<<dass neben den Be- stimmungen der militärischen Geheimhaltung jegliche Information  
über das Projekt Florida dem Amtsgeheimnis gemäss Beamtenordnung unter- steht >>. Mit  
Re eh t hat di e V orinstanz auf zwei weitere Erlasse hingewiesen: In der Weisung der  
Direktion der Militärflugplätze vom 26. Oktober 1967 wird hinsichtlich vertraulicher und  
geheimer Akten ausgeführt, dass der oder die Schlüssel zu den erwähnten Akten nur

Personen zugänglich sein dürfen, welche die Akten für ihre Arbeit benötigen. Wörtlich wird beigefügt: «Weitern Mitarbeitern darf der Zugang zu den geheimen und vertraulichen Akten nicht möglich sein.» In dieser Weisung (vom 26. Oktober 1967) wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die Behandlung militärischer Akten vom 8. September 1961. Nach Art. 4 dieser Verfügung dürfen vertrauliche Akten nur Personen, welche davon kraft ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung Kenntnis haben müssen, offen stehen. Wer klassifizierte Akten besitzt, hat dafür zu sorgen, dass sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen (Art. 6 der erwähnten Verfügung). Es kommt dazu, dass bei den Protokollen des Florida-Hearing vom 26. September 1968 und der Florida-Quartalskonferenz 1/69, 2. Teil, vom 25. März 1969 am Schluss der genaue Verteiler beigefügt ist; diesem ist zu entnehmen, dass nur Dienststellen, Abteilungen usw., die an den Konferenzen vertreten waren, Doppel erhielten, und zwar in genau festgesetzter Anzahl. Aus diesen dem Beschwerdeführer bekannten Umständen ergab sich klar, dass nur Personen, die am Florida-Projekt unmittelbar zu arbeiten hatten, berechtigt waren, solche Protokolle zu besitzen. Alle andern Drittpersonen waren «unbefugt», solche Dokumente zu erhalten. Dies galt, auch vom Angeklagten aus betrachtet, selbst für Nationalrat H. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung anerkannt, es sei ihm bewusst gewesen, dass Nationalrat H. nicht befugt war, die drei Schriftstücke zu erhalten. Dafür spricht auch die Tatsache, dass er einen falschen Namen als Absender angegeben hat. Belanglos ist, ob der Beschwerdeführer Nationalrat H. ausdrücklich auf die vertraulichen Natur der übermittelten Aktenstücke aufmerksam gemacht habe: er hat bewusst und gewollt einem Unbefugten militärische Kenntnisse preisgegeben. Der

173 Nr. 66, 67 Schluss des Divisionsgerichtes, der Angeklagte habe vorsätzlich gehandelt, begegnet demnach keinen Bedenken. II. Der Beschwerdeführer beruft sich auf Rechtsirrtum im Sinne des Art. 17 MStG. Danach kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert oder von Bestrafung Umgang genommen werden, wenn der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er sei zur Tat berechtigt. Wenn der Beschwerdeführer ein gutes Gewissen gehabt hätte, hätte er nicht einen erfundenen Namen als Absender aufgeführt. In der Voruntersuchung hatte der Beschwerdeführer überdies erklärt, er habe gewusst, dass er wegen seiner dienstlichen Stellung nicht ermächtigt gewesen sei, diese klassifizierten Dokumente, welche teilweise einen geheimen Inhalt aufwiesen, an Nationalrat H. zu senden. Über die Rechtsfolgen seines Verhaltens habe er sich keine Gedanken gemacht, hätte indessen sogar die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe in Kauf genommen. Dieses Verhalten zeigt, dass der Beschwerdeführer nicht zureichende Gründe geltend machen kann. Die Berufung auf Rechtsirrtum geht daher fehl. III. Der Beschwerdeführer beruft sich überdies auf Notstand im Sinne von Art. 26 MStG; er habe im Interesse der Sache gehandelt; es sei ihm darum gegangen, Missstände aufzudecken. Zutreffend hält das Divisionsgericht dem Einwand entgegen, es sei unerlässlich für die Zubilligung des Notstandes, dass das verwendete Mittel dem verfolgten Ziel angemessen ist: stehen gesetzliche Mittel zur Verfügung und ist es zumutbar, davon Gebrauch zu machen, hat der Täter sich ihrer zu bedienen, um gegen angebliche Missbräuche anzukämpfen. Dies gilt insbesondere für einen Beamten (vgl. dazu BGE 94 IV 68ff.). Der Beschwerdeführer hat die gesetzlichen Möglichkeiten in keiner Weise ausgeschöpft; er hat nicht einmal versucht, sich bei einer vorgeetzten Stelle innerhalb der Verwaltung Gehör zu verschaffen. Es wäre ihm sogar offengestanden, den Vorsteher des Eidg. Militärdepartements über die angeblichen Missstände aufzuklären. Dafür, dass er dort kein Gehör gefunden hätte,

bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Die Berufung auf Notstand ist somit nicht zu beachten. IV.- ... (7. Februar 1972, Hü. e. DG 3) 67. Art. 81 Ziff. 2 rev. MStG (Dienstverweigerung aus ethischen Gründen): Intensität der Gewissensnot. Art. 81, eh. 2 rev. CPM (refus de servir du fait de convictions morales): Degré de gravité du conflit de conscience. Art. 81 cif. 2 CPM dopo la revisione ( rifiuto del servizio per convinzioni morali): intensità del conflitto di coscienza.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.